

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Kindertagesförderung

Zwischen dem Landkreis Rostock
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Leuchert
Am Wall 3-5, 18273 Güstrow
als Übergebender

und dem Amt Rostocker Heide
vertreten durch die Amtsvorsteherin Frau Dr. Verena Schöne
Eichenallee 20, 18182 Gelbensande
als Übernehmende, beide im Folgenden so genannt

wird auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung M-V folgendes vereinbart:

§ 1

Zweck des Vertrages

Nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) und der dazu erlassenen Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V haben Personensorgeberechtigte einen individuell unterschiedlichen Anspruch auf Förderung und Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen. Nur in diesem Rahmen haben Personensorgeberechtigte auch einen Anspruch auf finanzielle Zuschüsse des Landes, des Landkreises und der Wohnsitzgemeinde für den belegten KITA-Platz.

Die Prüfung und Bewilligung des individuellen Bedarfs an Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll im Landkreis Rostock durch die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltungen erledigt werden.

Dadurch sollen Doppelzuständigkeiten abgebaut und Synergieeffekte bei der Verwaltung der Angelegenheiten der Kindertagesförderung erschlossen werden.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Rostock überträgt der Übernehmenden die Durchführung der Prüfung und Bewilligung des individuellen Anspruchs auf Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) nach § 3 KiföG M-V in Verbindung mit § 7 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V. Träger der Aufgabe bleibt der Landkreis.
- (2) Übertragen wird auch die Aufgabe der Entgegennahme der Anzeigen zur Ausübung des Wahlrechts der Personensorgeberechtigten nach § 3 Abs.5 KiföG M-V.
- (3) Die Übernehmende erlässt im eigenen Namen Bescheide. Der Landkreis Rostock entscheidet über Widersprüche und führt bei Bedarf das gerichtliche Verfahren durch.
- (4) Nicht übertragen werden die Aufgaben der Prüfung und Bewilligung der Förderung und Betreuung in der Kindertagespflege, der Prüfung und Bewilligung der Stützung von Elternbeiträgen sowie die Entscheidung über Ausnahmen von den Regelungen des KiföG M-V und der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V.

§ 3

Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

Die Übertragung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erfolgt rückwirkend zum 01. Januar 2013.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

Die Übernehmende ist im Rahmen der übertragenen Aufgaben für alle Kinder zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Gebiet haben. Dies gilt auch für Kinder, die im Rahmen der Ausübung des Wahlrechts der Personensorgeberechtigten eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Gebietes besuchen wollen oder besuchen.

§ 5 Personelle Ausstattung und fachliche Aufsicht

- (1) Die Übernehmende stellt sicher, dass zur Erfüllung der Aufgaben ausreichendes fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.
- (2) Der Landkreis Rostock kann nach Anhörung der Beteiligten einheitliche Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben erlassen.
- (3) Die Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde nach den §§ 86 und 87 der Kommunalverfassung M-V werden vom Jugendamt des Landkreises Rostock wahrgenommen.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Übernehmende vom Landkreis Rostock eine Kostenpauschale. Weitergehende Erstattungen finden nicht statt.
- (2) Bezugsdaten für die Berechnung der Pauschale sind die Personal- und Sachkosten, die dem Landkreis Rostock für die Erfüllung der Aufgaben mit kommunalen Beschäftigten der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 entstehen würden. Als Bearbeitungskapazität wird von 90.000 Jahresarbeitsminuten und einer Bearbeitungsdauer von 20 Minuten pro Fall ausgegangen. Die jährlich zu bearbeitende Fallzahl entspricht zwei Dritteln der jeweils am 01. Oktober des Vorjahres in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rostock.
- (3) Für das Jahr 2013 beträgt die Pauschale 7,24 € pro Kind in Kindertageseinrichtungen, das entspricht 10,86 € pro Fall.
- (4) Die Bezugsdaten werden jährlich zum 01. Januar neu festgestellt und die daraus berechnete Pauschale fortgeschrieben.
- (5) Die Übernehmende erhält die Pauschale pro Kind, multipliziert mit der am 01. Oktober des Vorjahres in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Gebiet. Die Kostenpauschale wird in zwei Raten zum 01. April und 01. Oktober ausgezahlt.

§ 7 Pflichten des Landkreises Rostock

Das Jugendamt des Landkreises Rostock führt mit den betroffenen Beschäftigten der Übernehmenden regelmäßig Beratungen zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns durch.

§ 8 Pflichten der Übernehmenden

- (1) Entscheidungen sollen so getroffen werden, dass insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Ausbildung und Qualifizierung der Personensorgeberechtigten nicht verzögert oder behindert wird.
- (2) Eingehende Widersprüche sind mit den erforderlichen Unterlagen an das Jugendamt des Landkreises Rostock abzugeben.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der gegenseitigen Zustimmung.
- (2) Sollten die übertragenen Aufgaben gegenstandslos werden (z.B. durch einen umfassenden Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung in Kindertagesstätten), so endet dieser Vertrag, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf (Wegfall der Geschäftsgrundlage).

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die der beanstandeten Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung


- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung und der erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörden in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann frühestens zum 31. Dezember 2015 und danach jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres unter Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Soll die Kündigung auf Grund einer Vertragsverletzung erfolgen, so hat der Kündigungswillige vor Ausspruch der Kündigung den Vertragspartner schriftlich auf die festgestellte Verletzung hinzuweisen und einen angemessenen Zeitraum für deren Beseitigung einzuräumen.
- (4) Wird eine Kündigung wirksam, so gehen alle mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben an den Landkreis Rostock zurück.


Für den Landkreis Rostock


Für das Amt Rostocker Heide

Güstrow, den 28. 2. 13

Gelbensande, den 08. 03. 2013


.....
Thomas Leuchert
Landrat


.....
Dr. Verena Schöne
Amtsvorsteherin


.....
Dr. Rainer Boldt
2. Stellvertreter des Landrates


.....
Joachim Schwaß
1. Stellvertreter der Amtsvorsteherin